# EASENSET OF THE PROPERTY OF TH

**BSV Corona-Update** 

Stand: 24.11.2021



#### Aktuelle Regelung, Stand: 25.11.2021



- Am 23.11.2021 wurde im Bayerischen Landtag die "epidemische Lage" festgestellt,
- ab 24.11.2021, 0 Uhr bis mindestens 15.12.2021 gilt die 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
- Stand heute, 25.11.2021, ist noch kein neues Rahmenkonzept Sport veröffentlicht. Sobald dieses veröffentlich ist, informieren wir.
- Alle aktuellen Informationen zu Maßnahmen und Regelungen sind unter www.bsv-ski.de/coronavirus zu finden.
- Für den Sport in Bayern (In- & Outdoor) gilt ab sofort:





#### § 4 Geimpft, genesen und zusätzlich getestet (2G plus)

(1) Der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten, zu Sportstätten, praktischer Sportausbildung, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Messen, Tagungen, Kongressen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Fitnessstudios, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen darf nur durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Besucher, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese

- 1. im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und
- 2. zusätzlich über einen Testnachweis nach Abs. 6 verfügen oder Abs. 7 unterfallen.





(4) <sup>1</sup>Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige der von Abs. 1 erfassten Betriebe und Veranstaltungen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind und die Kundenkontakt haben, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis nach Abs. 6 Nr. 1 verfügen. <sup>2</sup>§ 28b Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bleibt unberührt.

(5) Anbieter, Veranstalter und Betreiber sind zur zweiwöchigen Aufbewahrung der eigenen Testnachweise sowie zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet.





- (6) Soweit in dieser Verordnung für die Nutzung oder die Zulassung zu bestimmten Einrichtungen, Betrieben oder Bereichen ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorgesehen ist, ist ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis auf Grundlage
- 1, eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- 2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- a. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung entspricht.





- (7) Getesteten Personen stehen gleich:
- 1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- 2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- 3. noch nicht eingeschulte Kinder.



#### Zusammenfassung



- Sport (In- & Outdoor) ist generell nur noch im Rahmen der "2G+"-Regel möglich!
  - 2G+ = Geimpft oder Genesen + Nachweis eines:
    - PCR-Tests → höchstens 48 Stunden alt
    - PoC-Antigentests ("Schnelltest") → höchstens 24 Stunden alt
    - vom BfArM zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien ("Selbsttest") → höchstens 24 Stunden alt
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis zum 6.
   Geburtstag sowie Schüler\*innen, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.



#### Was gilt für Trainer\*innen & ÜL?



Hauptberufliche Trainerinnen und Trainer gelten als Beschäftigte.

Zu § 4 Abs. 1 und 4 der 15. BaylfSMV können wir Ihnen nach Abstimmung mit dem StMGP mitteilen, dass § 4 Abs. 1 der 15. BaylfSMV für Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige keine weitere Wirkung entfaltet, da für diese mit § 4 Abs. 4 eine speziellere Vorschrift besteht.

Der Zugang zu Sportstätten darf demnach durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige mit Kundenkontakt nur erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen sind oder an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis auf Basis eines Nukleinsäuretests nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 der 15. BaylfSMV verfügen. Besteht kein Kundenkontakt, bleibt es bei den Vorgaben des § 28 Abs. 1 IfSG (3G).



#### Was gilt für Trainer\*innen & ÜL?



#### Es gilt also zu unterscheiden:

- Personen, die in einem sozialversicherungspflichtigen
   Beschäftigungsverhältnis stehen (Hauptamt und Minijob) → 3G
  - Gültiges Impf- oder Genesenen-Zertifikat
  - Ungeimpft: Je Trainingstag einen Schnelltest oder Selbsttest (unter Aufsicht)

- 2. Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (Honorartrainer innerhalb der ÜL Pauschale von bis zu 3.000 Euro pro Jahr) → 2G oder 2 PCR-Tests pro Woche
  - Gültiges Impf- oder Genesenen-Zertifikat
  - Ungeimpft: 2 PCR-Tests pro Woche (an unterschiedlichen Tagen)



Quelle: Darstellung BSV, Stand: 25.11.2021 18:30 Uhr



#### § 15 Regionaler Hotspot-Lockdown

- (1) Überschreitet in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1 000, gilt Folgendes:
- 1. Alle Veranstaltungen, Einrichtungen und Betriebe, die den §§ 4 und 5 unterfallen, sind untersagt; dabei gilt insbesondere:
  - a) Versammlungen, soweit es sich nicht um solche nach § 9 handelt, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten sind untersagt.
  - b) Der Betrieb und die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist untersagt; unberührt ist
    - aa) der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, soweit die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist und Zutritt zur Sportstätte nur solche Personen erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, sowie
    - bb) der Schulsport.



#### Zusammenfassung



- In regionalen Hotspots (= 7-Tage-Inzidenz des Landkreises über 1.000) ist der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten (nicht näher definiert, daher: Hallen, Sportplätze, Schanzen...) grundsätzlich untersagt.
- <u>Ausgenommen</u> von dieser Regelung sind Leistungssportler\*innen der Bundes- und Landeskader (analog Regelung Frühjahr)
- Landeskadersportler: Sportausübung mit 3G-Regel
- Das Training der Landeskader ist ein Privileg für bayerische Sportler

   wir zeigen Verantwortung

